

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Inkrafttreten	3
Allgemeine Bestimmungen	3
Rückwirkendes Inkrafttreten	4
Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung	4
Gestaffeltes Inkrafttreten	4
Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse	5
Index	6

1 Inkrafttreten

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 243 Das Inkrafttreten von Verordnungen ist auf ein bestimmtes Datum, wenn möglich auf den 1. eines Monats, festzusetzen (vgl. die allgemeinen Bestimmungen in Rz. 55).

Die Formel lautet:

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

- 244* Zur dringlichen Inkraftsetzung und zur dringlichen Veröffentlichung vergleiche Randziffer 61.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

- 55 Das Inkrafttreten ist auf ein bestimmtes Datum festzulegen. Die Formel «... tritt sofort in Kraft» ist unzulässig. In der Regel ist das Inkrafttreten auf den 1. Tag eines Monats festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Erlass mindestens fünf Tage vor seinem Inkrafttreten in der AS publiziert werden muss ([Art. 7 Abs. 1 PubIG](#), [Art. 10](#) und [11 PubIV](#)) und dass vor der Publikation das Publikationsverfahren des KAV zu durchlaufen ist.

Beispiel:

Art. 25 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Für das Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche die Randziffern 171–186.

- 61* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.
In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PubIG](#); [Art. 12 PubIV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

Art. ... Inkrafttreten
Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft.¹

¹ Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

1.2 Rückwirkendes Inkrafttreten

- 60 Zum rückwirkenden Inkrafttreten im Allgemeinen vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1008, 1009 und 1028–1030.

Muss ein Erlass rückwirkend in Kraft gesetzt werden, so wird die Inkrafttretensformel mit dem Ausdruck «rückwirkend» ergänzt, nach folgendem Muster:

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den ... in Kraft.

Für das rückwirkende Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche Randziffer 174.

1.3 Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung

- 61* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.

In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PubLG](#); [Art. 12 PublV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

Art. ... Inkrafttreten
Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft.¹

¹ Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

1.4 Gestaffeltes Inkrafttreten

- 245 Für das gestaffelte Inkrafttreten von Verordnungen gelten sinngemäss die Randziffern 176–186. Im Unterschied zu den Gesetzen wird das Inkraftsetzen bei den Verordnungen in der Regel jedoch nicht delegiert. Mit den folgenden Formeln können die meisten Fälle geregelt werden:

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel ... am ...;
- b. die Artikel ... am ...

oder

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

² Die Artikel ... treten am ... in Kraft.

1.5 Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse

- 56 Das Inkrafttreten eines referendumpflichtigen Erlasses (das Ob wie auch das Wann) kann vom Inkrafttreten eines anderen Erlasses abhängig gemacht werden (zur Zulässigkeit solcher Verknüpfungen siehe [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 597–600). Ist die Abhängigkeit des Ob reziprok, d. h. soll kein Erlass ohne den anderen in Kraft treten, so führt ein Mantelerlass (Rz. 278) zum Ziel. Soll jedoch Erlass A die Chance haben, in Kraft zu treten, auch wenn Erlass B am Referendum scheitert, so müssen der Bundesversammlung und dem Volk zwei separate Vorlagen unterbreitet werden. In diesem Fall weist die Inkrafttretensbestimmung von Erlass A keine Besonderheiten auf, in Erlass B kann eine Inkrafttretensbestimmung nach dem folgenden Muster verwendet werden:

... tritt nur zusammen mit ... in Kraft.

- 57 Geht es bloss darum, dass zwei oder mehr Gesetze gleichzeitig in Kraft gesetzt werden (d. h. nur um das Wann), so ist es in aller Regel sinnvoll, die Inkraftsetzung an den Bundesrat zu delegieren; dieser kann dann die Synchronisierung bewerkstelligen, ohne dass unnötig Flexibilität verloren geht.
- 59 Ausnahmen von den Randziffern 57 und 58 sind denkbar, wo Gesetze oder Staatsverträge relativ unberechenbar in Kraft treten (z.B. mit dem Ablauf der Referendumsfrist oder der Annahme in der Volksabstimmung); dort kann die folgende Formel eine Lösung bieten:

... tritt gleichzeitig mit ... in Kraft.

Index

- 0 -

055 3
056 5
057 5
059 5
060 4
061 3, 4

- 2 -

243 3
244 3
245 4

- A -

Amtsverordnung 3, 4
Ausserordentliche Veröffentlichung 3, 4

- D -

Departementsverordnung 3, 4

- E -

Einheit der Materie 5
Erlassgliederung 3, 4, 5

- G -

Gesetz, siehe Bundesgesetz 4
gestaffeltes Inkrafttreten 4

- I -

Inkraftsetzung / Inkrafttreten 3, 4, 5

- S -

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung /
Aenderung anderer Erlasse, Übergangsbestimmung,
Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten,
Befristung / Geltungsdauer) 3, 4, 5

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung /
Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung,
Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten,
Befristung / Geltungsdauer) 3, 4

- V -

Verordnung des Bundesrates, der Bundesverwaltung
3, 4

Verordnung, siehe EU-Recht 3